

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2022/116

Abteilung 230 - Städtebau und
Baurecht

Federführung: Kümmerle, Oliver
 Telefon: +49 7021 502-441

AZ:
 Datum: 12.08.2022

Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart
- Ausweisung entsprechender Gebiete für Freiflächen-
Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen
- Rückmeldung der Planungsabsichten

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Jesingen	Anhörung	öffentlich	19.09.2022
Ortschaftsrat Lindorf	Anhörung	öffentlich	19.09.2022
Ortschaftsrat Nabern	Anhörung	öffentlich	19.09.2022
Ortschaftsrat Ötlingen	Anhörung	öffentlich	19.09.2022
Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU)	Vorberatung	nicht öffentlich	21.09.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	28.09.2022

ANLAGEN

- Anlage 01 - Suchraumkulisse Windkraft Verband Region Stuttgart (ö)
- Anlage 02 - Suchraumkulisse Photovoltaik Verband Region Stuttgart (ö)
- Anlage 03 - Suchraumkulisse Freiflächen Photovoltaik Fokus Kirchheim (ö)
- Anlage 04 - Standortprüfung FreiflächenPV_20220811 (ö)
- Anlage 05 - Vorschlag Flächenkulisse mit Schutzgebieten_20220811 (ö)

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 231, 121, STW

Mitzeichnung von: 120, BMin, EBM, OVJES, OVLI, OVNAB, OVOE, STW

Dr. Bader
 Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

- Die Stadt setzt sich für den Klimaschutz ein.

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

<input type="checkbox"/> <u>Keine Auswirkungen</u>	<i>Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <u>Positive Auswirkungen</u>	<input type="checkbox"/> <u>Negative Auswirkungen</u>
<input type="checkbox"/> Geringfügige Reduktion <100t CO ₂ äq/a <input type="checkbox"/> Erhebliche Reduktion ≥100t CO ₂ äq/a	<input type="checkbox"/> Geringfügige Erhöhung <100t CO ₂ äq/a <input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO ₂ äq <input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO ₂ äq/a

Auf der dargestellten Flächenkulisse können erneuerbare Energien erzeugt werden.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

In der Folge: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

ANTRAG

1. Kenntnisnahme der Verfahrenseröffnung der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart in den Funktionsbereichen Freiflächen-Photovoltaik und Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen gemäß § 9 Abs. 1 ROG.
2. Auftrag an die Verwaltung, Rückmeldung an den Verband Region Stuttgart zu geben, dass die Standorte Nr. 2, 3, 6, 10, 12 und 14 wie in der Anlage Vorschlag Flächenkulisse vom 11.08.2022 dargestellt in den weiteren Planungsprozess mitaufgenommen werden sollen.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Verband Region Stuttgart strebt die Teilfortschreibung des Regionalplanes zur Ausweisung entsprechender Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und für Windkraftanlagen an. Hierzu wurden die Kommunen aufgefordert ihre Planungsabsichten frühzeitig zurückzumelden.

Die Flächenvorschläge stellen grundsätzliche Potentiale dar, die an die Region zurückgemeldet werden sollen. Das detailliertere Flächenlayout wird sich unter Beteiligung der relevanten Akteure (u.a. Eigentümer, Pächter, Projektentwickler, etc.) sicherlich verändern bzw. anpassen und erst im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) parzellenscharf festgelegt werden können.

Die durchgeführte Flächenidentifikation stellt auf der Gemarkung dezentral verteilte Flächen in der Größenordnung von ca. 48,5 Hektar dar. Bei der Größe Kirchheim unter Tecks wären - um das „2 Prozent-Ziel“ des Klimaschutzgesetzes zu erreichen - Flächen für die erneuerbare Energieerzeugung von knapp 81 Hektar notwendig.

Auf der stark durch Nutzungsdruck (u.a. Wohnen, Gewerbe, Freiraum) und zugleich herausragenden landschaftlichen Qualitäten geprägten Gemarkung sieht die Verwaltung aus der getätigten Analyse heraus derzeit jedoch keine weiteren Flächenpotenziale.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Anlass:

Mit seinem Klimaschutzgesetz hat sich Baden-Württemberg verpflichtet, zwei Prozent der Landesfläche für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik auszuweisen, um einen entsprechenden Beitrag zur Energiewende zu leisten. Die Aufteilung in Wind oder Photovoltaik bleibt frei, da im Bundesland die regionalen Voraussetzungen sehr unterschiedlich sind.

Gerade die Erstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als bauliche Anlage bedarf eines Bebauungsplans als Grundlage, da sie nicht wie Windkraftanlagen im Außenbereich privilegiert sind. Hierbei treten jedoch oft regionalplanerische Konflikte – bspw. durch regionale Grünzüge oder Grünzäsuren – auf. Der Verband Region Stuttgart hat daher die Gemeinden über die Teilfortschreibung des Regionalplanes informiert, um frühzeitig die Planungsebenen aufeinander abzustimmen und die lokalen Bestrebungen aufzunehmen.

Der Regionalplan soll Bereiche definieren, die dann im Rahmen der kommunalen Planungshoheit über bauleitplanerische Verfahren ausgeschöpft werden können.

Sachstand:

Windkraft:

Der Planungsausschuss des Verband Region Stuttgart hat sich in seiner Sitzung am 13.07.2022 (Sitzungsvorlage PLA 215/2022) mit dem Thema der Windkraft beschäftigt. Auf Kirchheimer Gemarkung konnte jedoch keine Potenzialfläche mit einer mittlere gekappte Windleistungsdichte ab 215 W/m² nachgewiesen werden (vgl. Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2022/116).

Freiflächen-Photovoltaik:

Der Planungsausschuss des Verband Region Stuttgart hat sich in seiner Sitzung am 18.05.2022 (Sitzungsvorlage PLA 203/2022) mit dem Thema der Photovoltaik beschäftigt. Der Verband Region Stuttgart sieht Potenzialflächen vor allem entlang baulich-technisch vorgeprägter Bereiche wie Verkehrsinfrastruktur oder Deponien in einem Abstand von bis zu 200 m (vgl. Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2022/116).

Als Tabu-Flächen definiert der Verband Region Stuttgart folgende Zonen:

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- Kernzone Biosphärengebiet (§ 25 BNatSchG)
- Flächenhafte Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)
- Geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)
- Wasserschutzgebiet Zone I (§ 51 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Gewässerrandstreifen Gewässer (§ 38 WHG, § 29 Ab. 1 und Abs. 3 WG BW)
- Anbauverbotszonen entlang von Straßenkörpern (§ 9 FStrG und § 22 StrG BW)

Die vom Verband überlieferte Karte (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage GR/2022/116) weist dahingehend diverse Standorte für Kirchheim unter Teck aus, die sich im Wesentlichen auch mit der aktuell in Untersuchung/Erstellung befindlichen kommunalen Wärmeplanung der Stadt Kirchheim unter Teck decken.

Die Standorte wurden von der Verwaltung mit erweiterten Kriterien (Schutzgebiete, Flurbilanz, Darstellung im Flächennutzungsplan, Eigentumssituation und aktueller Nutzung) bewertet und liegen der Sitzungsvorlage als Steckbriefe bei (siehe Anlage 4 zur Sitzungsvorlage GR/2022/116).

Aus Sicht der Verwaltung bedarf es dieser genaueren Betrachtung auf lokaler Ebene. Daher fallen einige der Standort heraus, da sie sich bspw. in einem Landschaftsschutz- oder Vogelschutzgebiet befinden, von guten Ackerflächen zeugen und/oder ein sensibles und prägendes Landschaftsbild darstellen.

Die Verwaltung schlägt vor folgende Standorte (vgl. Anlage 5 zur Sitzungsvorlage GR/2022/116) als potenziell geeignet anzusehen und diese dem Verband Region Stuttgart für den weiteren Planungsprozess der Teilfortschreibung zurückzumelden:

Standort Nr. 2 mit 6,0 Hektar:

Die Fläche südlich der Autobahn besitzt eine gewisse Vorprägung durch selbigen Trassenverlauf. Ebenfalls grenzen im Osten durch gewerbliche Nutzung geprägte Strukturen an, die sich auf das Landschaftsbild bereits negativ auswirken. Es wird daher vorgeschlagen den 200 Meter Korridor in die weitere Planung einzubringen und die vorliegenden Konfliktlagen mit Arten- und Naturschutz (teilweise Vogelschutzgebiet) zu untersuchen, sowie eine Abstimmung bzgl. der Nähe zur Wohnbebauung und der Autobahn in der weiteren Definition der Flächenkulissen zu klären.

Standort Nr. 3 mit ca. 4,0 Hektar:

Die Dreiecksfläche zwischen der Autobahn, der Zähringer Straße und der Verlängerung des Eschenwegs ist geprägt von Ackerflächen und Freizeitgrundstücken. Aufgrund der bestehenden Lärmsituation wird eine bauliche Entwicklung (bspw. Wohnen) untergeordnet und lediglich als Ergänzung an der bestehenden Straße gesehen. Bauplanungsrechtlich sieht der Flächennutzungsplan und ein Bebauungsplan entlang der Autobahn landwirtschaftliche Fläche bzw. Flächen für den Lärmschutz vor.

Die kleinteiligen Eigentums- und Nutzungsstrukturen (teilweise Ackerfläche, Freizeit- und Gartengrundstücke) lassen auf keine ausgeprägte landwirtschaftliche Nutzung schließen. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, wie nahe die Freiflächenanlage auf der einen Seite an die bestehende Bebauung und auf der anderen Seite an die Autobahn (Genehmigungsvorbehalt) heranrücken kann.

Standort Nr. 6 mit ca. 7,0 Hektar:

Vom Standort Nr. 6 soll lediglich die durch die vorgeprägte Fläche zwischen der Autobahn, dem Dupiggraben, dem Feldweg zum Sportgelände Rübholz und bis zum Waldrand in die weitere Planung eingehen. Eine größere Ausdehnung nach Norden wie in der Karte des Verband Region Stuttgart dargestellt wird aufgrund des Eingriffs in Böden des Vorrangflur I und des vom Ackerbau geprägten Landschaftsbildes an dieser Stelle der Gemarkung für nicht sinnvoll erachtet.

Als vorteilhaft stellt sich dar, dass keine sensiblen Nutzungen im Umfeld vorhanden sind und die überschaubare Eigentümerstruktur eine Realisierung vermuten lässt.

Standort 10 mit ca. 2,5 Hektar:

Der Verband Region Stuttgart sieht große Potenziale in der Freiflächenerzeugung um das bestehende Siedlungsgebiet Schafhof. Allerdings sind große Teile von Schutzgebieten (Vogel- und Landschaftsschutzgebiet) überlagert und bilden mit unter das für Kirchheim unter Teck typische Landschaftsbild von Grün- und Freiraumstrukturen der Jesinger Halde. Ebenso bietet die wohnbauliche Erweiterungsfläche Schafhof IV seit langer Zeit eine Optionsfläche für bauliche Entwicklungen, die auch in der aktuellen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans weiter vom Gemeinderat als konsistent gesehen werden.

Somit eignet sich aus Sicht der Verwaltung lediglich ein kleiner Bereich zwischen Weiler Schafhof und der Anlage der Gartenfreunde Schafhof, der bereits durch die Strommasten im Vergleich zu den anderen umliegenden Freiraumstrukturen eine geringere Wertigkeit aufweist. Auch im Sinne von dezentral verteilten Standorten ist die Verwaltung bestrebt einen Standort im Bereich Schafhof / Weiler Schafhof anzubieten, um diesem Teil der Stadt eine Fläche für Energieerzeugung anzubieten.

Standort 12 mit ca. 7,5 Hektar:

Der Bereich südöstlich des bestehenden Gewerbegebietes Brunnenstraße entlang der stillgelegten Bahntrasse bis auf Höhe des Ortsrandes Jesingen kann aus Sicht der Verwaltung als Freiflächen-Photovoltaikfläche weiterverfolgt werden. Bereits ein Großteil der Fläche ist im aktuell noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit einer gewerblichen Baufläche dargestellt. Die Vogelschutzgebietskulisse beginnt erst weiter südlich in der durch Streuobst geprägten Landschaft.

Auch im Sinne von dezentral verteilten Standorten ist die Verwaltung bestrebt einen Standort im Bereich Jesingen anzubieten. Dieser eignet sich besser als die nördlich gelegenen

Arrondierungsflächen für Wohnbau oder der gewerbliche Lückenschluss zwischen Bohnau und Brunnenstraße.

Standort Nr. 14 mit ca. 12,5 und ca. 9 Hektar (ca. 21,5 Hektar):

Die Fläche südlich der Autobahn (12,5 Hektar) zwischen den beiden Schutzgebieten bis zum Feldweg weist aufgrund der Tunnelbaustelle aktuell landschaftliche Defizite. Die Nutzung ist teils stark von ausgeräumter Ackernutzung geprägt. Umliegend befinden sich keine konfliktbehafteten Nutzungen. Auf der östlichen Seite (9 Hektar) besteht zwar ein Schutzgebiet, was jedoch aktuell aufgrund der Eingriffe nicht mehr der Wertigkeit entspricht. Daher sollen beide Flächen für die Freiflächenerzeugung einbezogen werden. Im weiteren Verfahren ist neben Arten- und Naturschutz zu prüfen welche Anforderungen die Neubaustrecke und die Autobahngesellschaft im Hinblick auf Anbauabstände stellt, sowie die Möglichkeit einer interkommunalen Flächenentwicklung zu prüfen.

Ausblick:

Die Rückmeldung wird vom Verband Region Stuttgart bis zum 15.10.2022 erwartet. Sofern die Flächenkulisse von Seiten des Verbands geklärt und durch den Planungsausschluss beschlossen wurde, beginnt die formelle Beteiligung der Teilfortschreibung und die Gemeinden werden wiederum gehört.

Auch außerhalb der Teilfortschreibung ist eine Aufnahme von geeigneten Flächen möglich, wenn bspw. ein Investor eine geeignete Fläche hervorbringt. Hierzu bedarf es dann eines gemeinderätlichen Beschlusses über einen Bebauungsplan und eine Änderung des Flächennutzungsplans, sowie ggf. Zielabweichungsverfahren des Regionalplans. Die Region hat hier bei regionalplanerisch geeigneten Standorten konstruktive Mitwirkungsbereitschaft zur zügigen Realisierung signalisiert.